

Ausschussdrucksache
(14.10.2025)

Inhalt

LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

-

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im SozA zum **Doppelhaushalt 2026/2027, EP 10 - Bereich Soziales**

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027

Öffentliche Anhörung des Sozialausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern zum Bereich Soziales des Doppelhaushaltes 2026/2027 – Einzelplan 10 am 15. Oktober 2025

Vorbemerkungen

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LIGA MV) sieht sich veranlasst, den vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur inhaltlich, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens ausdrücklich zu kritisieren.

Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 wurde in den Landtag eingebracht, ohne dass die Verbände der freien Wohlfahrtspflege – als zentrale Partner in der Umsetzung – hierüber informiert oder vorweg im Wege eines sonst üblichen Anhörungsverfahrens beteiligt wurden. Dieses Vorgehen widerspricht gelebter Praxis, verletzt das Prinzip partnerschaftlicher Beteiligung und schwächt die Akzeptanz des Gesetzesvorhabens erheblich.

Ob die im Folgenden bewerteten und kritisierten geplanten Änderungen in wesentlichen Landesgesetzen über das Haushaltsbegleitgesetz den Gepflogenheiten einer landesrechtlichen Gesetzgebung entsprechen und rechtlich belastbar sind, wird ausdrücklich bezweifelt.

Uns ist bewusst, dass die finanzielle Lage Mecklenburg-Vorpommerns angespannt ist. Uns ist ebenso bewusst, dass die Regierung die Aufgabe hat, sparsam und kostenbewusst mit den begrenzten Haushaltsmitteln umzugehen. Gleichzeitig möchten wir eindringlich davor warnen, im sozialen Bereich Kürzungen vorzunehmen, die dazu führen werden, das gesamte System aus der Balance zu bringen.

Konkret geht es um die von der Landesregierung geplanten Einsparungen im Bereich der Kindertagesförderung, bei den Hilfen für Menschen mit Behinderung und bei den vermeintlich „freiwilligen Leistungen“. Erschwerend kommt hinzu, dass im Bereich der vermeintlich „freiwilligen Leistungen“ schon seit Jahren gespart wird, da die Haushaltsmittel so gut wie nie dynamisiert wurden. Lohn- und Sachkostensteigerungen sind somit seit Jahren nicht berücksichtigt worden.

Mitarbeitende in sozialen Einrichtungen – allen voran in den Kitas – haben große Sorge, dass die Einsparungen zwangsläufig zu noch weniger Personal und damit zu einer noch höheren Arbeitsbelastung führen werden. Soziale Angebote im so genannten „freiwilligen“ Bereich des Sozialstaats, zum Beispiel Beratungsstellen, Begegnungsstätten, die Jugendsozialarbeit oder andere niedrigschwellige Angebote, fürchten bei einem Einfrieren der Haushaltsmittel oder gar bei Kürzungen um ihre Existenz, zumal in diesen Bereichen Haushaltsansätze wiederholt nur fortgeschrieben werden und es damit faktisch seit Jahren zu Kürzungen kommt.

Wir unterstützen die Forderung der Landesregierung und des Landtages, dass Mitarbeitende für ihre - nicht immer einfache - Tätigkeit in sozialen Einrichtungen und Angeboten angemessen vergütet werden. Insbesondere die Forderung des Tariftruegesetzes, für

Dienstleistungen im Auftrag des Landes nur tarifgebundene Dienstleister auszuwählen, haben die Verbände der LIGA MV als einer der größten Dienstleister des Landes im Bereich Soziales ernst genommen und umgesetzt.

Allein die daraus resultierenden Steigerungen aller personellen Leistungsangebote finden sich im Einzelplan 10 nicht wieder. Hier wird überwiegend maximal eine Fortschreibung der Zuwendungen geplant, die damit das Ziel der Landesregierung und des Landtages verfehlt.

Dass die daraus resultierenden Kostensteigerungen nun von dieser Landesregierung als unverhältnismäßig kritisiert wird und umfangreiche Einsparungen in sozialen Leistungen für die Menschen nach sich ziehen sollen – dafür fehlt uns jedes Verständnis. Mit einer Bedarfsdeckung nach Kassenlage treffen die Sparmaßnahmen in unserem Land gerade die Menschen in unserer Gesellschaft, die am hilfebedürftigsten sind, beispielsweise Menschen mit Behinderung.

Zielführend muss es darüber hinaus sein, dass durch das Haushaltsbegleitgesetz mögliche kostendämpfende Maßnahmen nicht durch eine Zunahme von Bürokratie sowohl im Bereich der Eingliederungshilfe als auch der Sozialhilfe und der Kindertagesförderung konkterkariert werden.

Die LIGA MV fordert die Landesregierung weiterhin dazu auf, in einem partnerschaftlichen gemeinsamen Prozess aller Beteiligten einschließlich Land, Gebietskörperschaften und Leistungserbringer einen langfristig zukunftsfähigen Ziel- und Planungsprozess auf den Weg zu bringen, um die soziale Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage einer soliden Datenbasis in allen sozialen Bereichen weiterzuentwickeln.

Die soziale Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe ist laut Artikel 19 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf MV) zu schützen und zu fördern. Wir erwarten, dass unsere Mahnungen ernstgenommen werden und bei den Haushaltsberatungen auf pauschale und nur kurzfristig gedachte Kürzungen im sozialen Bereich, deren umfassende Auswirkungen für die Menschen unseres Landes nicht absehbar sind, verzichtet wird.

Die LIGA MV nimmt im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushaltsbegleitgesetz wie folgt Stellung.

Fragenkatalog

- 1. Wie bewerten Sie die Haushaltsansätze von den Sie betreffenden Haushaltstiteln?**
- 2. Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie?**
- 3. Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie?**

Die LIGA MV stellt fest, dass **Einzelplan 10, 1004, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Grundsicherung Folgendes vorsieht:**

Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026/2027 ist eine Stellenmehrung von insgesamt 271 zusätzlichen Stellen für den Landeshaushalt vorgesehen. Darin enthalten sind auch 35 Stellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport, die nach Darstellung der Landesregierung zur Bewältigung dringender Handlungsbedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe dienen sollen. Darüber hinaus finden sich in § 8 Abs. 7d) Haushaltsgesetz-Entwurf weitere sieben Stellen im Ministerium für Finanzen und Digitalisierung, die für die Erarbeitung eines Steuerungskonzepts und den Aufbau eines Datenpools vorgesehen sind.

Dem Stellenplan des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (ab Seite 357) ist zu entnehmen, dass im Ministerium im Titel 422.01 acht neue Stellen geschaffen werden (2 x A15, 4 x A 12 und 4 x A 11). Zudem werden für die Maßnahmegruppe 98 / Geschäftsprozessoptimierungs-Stellen insgesamt 16 neue Stellen (E 14 – E11) geschaffen. Dem Stellenplan ist zudem zu entnehmen, dass 13 Stellen in die Maßnahmegruppe 97 / Demografie-Stellen überführt werden und somit diese – soweit dies an dieser Stelle richtig verstanden ist – den Regelaufgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport entzogen sind. Angesichts der bekannten Haushaltszwänge des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist es für die LIGA MV nicht nachvollziehbar, weshalb in dieser Größenordnung Personalaufwuchs betrieben wird. Der behauptete „dringende Handlungsbedarf“, mit dem die zusätzlichen Stellen begründet werden, bleibt vage und lässt eine differenzierte Bedarfsanalyse vermissen.

Eine undifferenzierte Stellenmehrung in dieser Größenordnung ist haushaltspolitisch nicht vertretbar und in Zeiten knapper Kassen nicht vermittelbar.

Die LIGA MV regt nachdrücklich an, die geplanten Stellenaufstockungen kritisch zu hinterfragen und auf ihre tatsächliche Notwendigkeit zu prüfen. Strukturelle Ausgabensteigerungen ohne belegbaren Mehrwert sind nicht zu verantworten.

Bereich Soziales

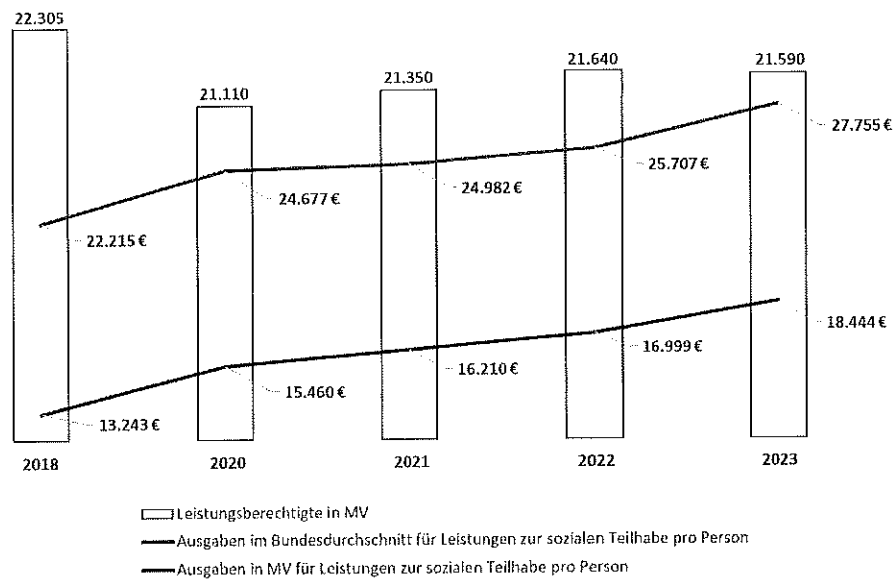
Im Entwurf des Doppelhaushaltes 2026/2027 im Einzelplan 10 für den Bereich Soziales ist ein neuer Titel eingefügt worden. Dieser Titel soll dem Zweck der ausgabendämpfenden Maßnahmen der Task Force Soziales dienen. Dabei sollen diese Maßnahmen im Jahr 2026 16 Millionen Euro und im Jahr 2027 sogar 40 Millionen Euro einsparen. Es wird an dieser Stelle nicht deutlich, für welche konkreten Bereiche hierzu Einsparungen in welcher Höhe angedacht sind. Da die Stellungnehmenden nur einmal in der Task Force Soziales zum Thema Eingliederung angehört wurden, ist nicht bekannt, ob sich diese Einsparungen auch noch auf andere Bereiche wie Sozialhilfe oder Hilfe zur Pflege beziehen.

Die LIGA MV weist nachdrücklich darauf hin, dass sich bereits aus den **Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales M-V (LAG Soziales)** eine umfangreiche Verpflichtung der Beteiligten zur transparenten und konstruktiven Zusammenarbeit ergibt. Aus Sicht der Stellungnehmenden müssen jetzt Leistungserbringer, Leistungsträger und die Ministerien ein gemeinsames Vorgehen erarbeiten, um zukunftsfähige und tragfähige Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung in unserem Land sicherzustellen. Die Umsetzung ist an dieser Stelle bisher weder strukturell noch inhaltlich gelungen. Im Sinne der Zukunftsfähigkeit der sozialen Infrastruktur ist es dringend geboten, dass dieses Gremium seine Arbeit verlässlich aufnimmt.

Bereich Eingliederung

Die LIGA MV stellt hierzu wie folgt fest: die Finanzuntersuchung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gemäß Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) (Finanzuntersuchung BTHG Abschlussbericht) hat im Kern ergeben, dass die Kostensteigerungen der Eingliederungshilfe sich insbesondere auf tarifbedingte Personalkostensteigerungen beziehen und auf eine Zunahme der Anzahl der Leistungsberechtigten. Darüber hinaus ist ebenso aus dieser Untersuchung und aus dem Kennzahlenbericht der BAGüS zu entnehmen, dass Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Eingliederungshilfe die im Bundesvergleich monetär geringsten Ausgaben hat.

Anzahl der Leistungsberechtigten und Kostenentwicklung im Bundesvergleich



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe (bis 2019) und der Eingliederungshilfe (ab 2020); Auswertung des ISG 2024;

Es erschließt sich der LIGA MV nicht, inwiefern davon ausgegangen werden kann, Einsparereffekte in Höhe von 16 Millionen bzw. 40 Millionen Euro zu erzielen. Im Entwurf ist vermerkt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zunächst bei begründetem Nichterzielen der zu ergreifenden Maßnahmen bzw. bei Nichterreichung der geplanten Einsparungen dennoch eine Deckung der entstandenen Kosten erhalten. Dies ist aus Sicht der LIGA MV zunächst richtig. Jedoch ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar, was nach den Jahren 2027 passiert, wenn keine Einsparereffekte erwirkt werden konnten. An dieser Stelle wird deutlich wie unabdingbar eine Gesamtstrukturplanung im sozialen Bereich ist.

Ebenso ist unklar, welche Einsparpotentiale tatsächlich in den geplanten oder bereits durchgeführten Maßnahmen entstehen können. Dies ist insbesondere mit Blick auf den bundesweiten Vergleich der Ausgaben in der Eingliederungshilfe fragwürdig. Es ist demnach zu befürchten, dass bei den Leistungen der Menschen mit Behinderung gekürzt wird, wenn Einsparungen nicht über strukturelle Veränderungen erreicht werden können. Dies macht der Entwurf des Ausführungsgesetzes zum SGB IX (AG SGB IX) aktuell deutlich, in dem Gruppen von Menschen mit gleichen Beeinträchtigungen gebildet werden und für diese Gruppen dann jeweils Leistungsumfänge festgeschrieben werden sollen.

Darüber hinaus ist nicht anzunehmen bzw. auch nicht belegbar, dass Änderungen an der Rechtsverordnung als Ersatz für einen Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX Einsparereffekte erzielen, die annähernd so viel einsparen wie vorgesehen.

Aus Sicht der Stellungnehmenden haben die geplanten **Änderungen in den Ausführungsgesetzen zum SGB IX (AG SGB IX) und zum SGB XII (AG SGB XII)** kaum Auswirkungen auf die entstehenden Ausgaben. Problematisch ist jedoch die Festlegung in § 16 des AG SGB IX auf 9 Millionen Kostenerstattung für die Umsetzung des BTHG für die Kommunen. Es besteht die Sorge, dass am Ende für Menschen mit Anspruch auf Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern keine Mittel oder zu wenig Mittel übrig sind. Zwar soll § 19 AG SGB IX eine Evaluierung regeln. Aber es fehlen konkrete Kriterien, zum Beispiel:

- Wann gilt die Pauschale als unzureichend?

- Gibt es eine Anpassungspflicht nach oben/unten?

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es Daten braucht, um eine **transparente Grundlage für eine Sozialplanung** und schließlich für eine Kostenentwicklung herzustellen. Inwiefern es die Daten sind, die für die Umsetzung des § 10 AG SGB IX notwendig zu sein schienen, wird an anderer Stelle beantwortet. Das Vorhaben, welches in § 10 AG SGB IX beschrieben ist, stellt aus Sicht der Stellungnehmenden eine Kostendeckelung der Bedarfe dar. Dies widerspricht jedoch der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und dem SGB IX, wonach die Leistungen individuell bedarfsgerecht zu erheben, zu bewilligen und zu erbringen sind.

Die LIGA MV begrüßt es, dass die Leistungs- und Vergütungsverhandlungen im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem § 4 AG SGB IX effizienter gestaltet werden sollen. Zudem sieht die LIGA MV Einsparpotential bei den Vergütungsverhandlungen der Eingliederungshilfe. Die bereits in den Ausführungen zu § 4 AG SGB IX benannten Doppelstrukturen sind aus Sicht der Stellungnehmenden nicht erforderlich. Auf den Personaleinsatz von Mitarbeitenden für Entgeltverhandlungen auf Seiten der Gebietskörperschaften kann somit verzichtet werden. Zur Ausführung dieser Aufgabe ist auf die Zentrale Stelle zurückzugreifen. An dieser Stelle schlagen wir vor, dass die Möglichkeit der Verbandsverhandlungen berücksichtigt wird.

Aus Sicht der LIGA MV ist dringend geraten, Verhandlungsvereinfachungen herbeizuführen, um auf allen Seiten die dafür nötigen Ressourcen zu reduzieren. Durch die Verbandsverhandlungen können erhebliche Personalressourcen auf Seiten der Leistungserbringer und Leistungsträger gespart werden. Dies könnte durch die Einführung von Verbandsverhandlungen (ähnlich den Übergangsregelungen im SGB IX) erreicht werden. Zudem ist auf die schon bestehenden Möglichkeiten der vereinfachten pauschalen Verhandlungsführung durch die Regelungen in der Rechtsverordnung als Ersatz zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX hinzuweisen.

Die LIGA MV fordert dazu auf, dass neue Modelle - wie das Sozialraumbudget - in unserem Bundesland erprobt werden. Neue Modelle wurden schon in anderen Bundesländern erprobt. Die Vorteile solcher Modelle sind, dass sie eine sinnvolle, zukunftsgerichtete Steuerung von Ressourcen ermöglichen, ohne die qualitativ hohe und flexible Leistungserbringung zu begrenzen. Zudem wird in solchen Modellen die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten gefördert und gestärkt. Hieraus ergeben sich viele positive Synergieeffekte, zum Beispiel die Schaffung von Beratungsangeboten ohne das neue finanzielle Ressourcen dafür benötigt werden. Die Leistungsträger haben hier die Möglichkeit, eine effiziente und zukunftsorientierte Ausgabensteuerung umzusetzen.

Bereich Kinder- und Jugendhilfe

Anders als kommuniziert stehen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht unter dem Vorbehalt des Haushaltes. Es handelt sich daher nicht um freiwillige Leistungen. Vielmehr ist es so, dass der Haushalt unter dem Vorbehalt des § 79 Abs. 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe steht. Der § 79 Abs. 2 SGB VIII macht deutlich:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;
3. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

Der Bundesgesetzgeber hat die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung in § 79 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 79a SGB VIII als einen elementaren fachlichen Steuerungsmodus ausdrücklich festgeschrieben. Die fachlichen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe dürfen daher nicht den Sparanforderungen untergeordnet werden.

Die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung unter Einschluss der Planungs- und Finanzverantwortung ist objektive Rechtsverpflichtung. Allein der Hinweis auf fehlende finanzielle Mittel reicht nicht, um sich der Verpflichtung und Verantwortung dieser Gesamtverantwortung zu entziehen. Würde die Aufgabe gar nicht wahrgenommen oder nur in formaler, minimalisierter Form, wäre dies ein Rechtsverstoß gegen objektives Recht, der – ausgelöst etwa durch eine Rechtsaufsichtsbeschwerde – ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde auslösen könnte bzw. müsste.

Eine Budgetierung steht der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung entgegen, wenn sie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII, zu denen auch die Kindertagesförderung zählt, keinen hinreichenden finanziellen Spielraum lässt. Eine Übertragung der Gesamtverantwortung auf freie Träger oder sogenannte Sozialraumgremien ist mit § 79 SGB VIII unvereinbar und damit unzulässig.

Bereich Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern

Kapitel 1005, Titel 684.07 „Zuschüsse für die Förderung der Liga M-V“

Im Haushaltsentwurf 2026/2027 ist im Titel 684.07 eine Kürzung der Zuschüsse für die Förderung der LIGA MV vorgesehen.

Nun soll die Förderung weiter von 1.033.900 Euro im Jahr 2024 auf lediglich noch 827.200 Euro in den Jahren 2026 und 2027 sinken - dies entspricht einer Kürzung von etwa 20 %. Die geplante Kürzung erfolgt, obwohl bereits in den Vorjahren keine Dynamisierung der Mittel erfolgte und Tarif- und Sachkosten deutlich gestiegen sind.

Die letzte Kürzung der Spitzverbandsförderung fand 2016 von 1.105.200 € auf 1.033.900 € statt. Gleichzeitig haben sich im Zeitraum von 2015-2025 die Grundlohnsumme um 34,5 % und die Inflationsrate um 25,3 % gesteigert.

In der Summe führt dies zu einer realen Unterfinanzierung der gesetzlich übertragenen Aufgaben unserer Spitzenverbände. In der Begründung heißt es hierzu lediglich: „Weniger wegen Anpassung an den bestehenden Bedarf“.

Diese Begründung ist aus Sicht der LIGA MV nicht nachvollziehbar und mehr als dürftig. Weder wird erläutert, wie der „bestehende Bedarf“ ermittelt wurde noch wird dargelegt, weshalb die strukturelle Arbeit der LIGA MV, die zentrale koordinierende Aufgaben für die Sozialwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern übernimmt, zukünftig mit deutlich geringeren Mitteln auskommen soll.

Besonders auffällig ist zudem die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu anderen Fördertiteln im Einzelplan 10. Dies wirft die Frage auf: Beteiligen sich alle Verbandstrukturen gleichermaßen an den Einsparnotwendigkeiten – und wenn nicht, nach welchen Kriterien wird hier unterschieden? Eine nachvollziehbare, sachliche Begründung für diese Ungleichbehandlung bleibt der Haushaltsentwurf schuldig.

Die Kürzung ist aus unserer Sicht nicht nur **politisch problematisch**, sondern auch **rechtlich bedenklich**:

- Die Aufgaben der LIGA MV ergeben sich unmittelbar aus § 5 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V). Wir handeln hier nicht im eigenen Interesse, sondern übernehmen im Auftrag des Landes koordinierende, qualitätssichernde und beratende Aufgaben für das gesamte soziale Netz in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Unterfinanzierung macht diese Aufgaben faktisch unerfüllbar – obwohl das Land uns diese Verantwortung übertragen hat.
- Die dauerhafte Nichtanpassung an gestiegene Kosten wirkt bereits als faktische Kürzung. In Kombination mit der nun geplanten nominellen Kürzung entsteht ein Rückgang der Mittel, der nicht mehr durch Einsparungen kompensierbar ist – insbesondere, da wir tarifgebunden zahlen müssen (§ 3 WoftG M-V).
- Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (u. a. BVerfGE 86, 148) klargestellt: Auch bei „freiwilligen Leistungen“ des Staates wie Zuwendungen ist der Gesetzgeber an den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) und das Willkürverbot gebunden. Eine plötzliche und einseitige Kürzung ohne nachvollziehbare sachliche Begründung kann einen verfassungswidrigen Bruch mit der bisherigen Verwaltungspraxis darstellen.
- Schließlich verletzt die Kürzung das in Art. 11 der Landesverfassung M-V verankerte Ziel sozialer Gerechtigkeit und Versorgungssicherheit, wenn zentrale Trägerstrukturen ohne einen Übergangszeitraum geschwächt werden.

Durch die Kürzung müssten mindestens sechs Fachstellen wegfallen – Stellen, die an den strategischen Schnittstellen zwischen Politik, Verwaltung und Praxis wirken. Diese Menschen vertreten keine Einzelinteressen, sondern sichern Koordination, Beratung und Qualität im sozialen Netz. Wenn diese Infrastruktur geschwächt wird, treffen die Folgen mittelbar genau die Menschen, deren Versorgung das Land sichern soll: Familien, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung, Kinder, hilfebedürftige Menschen in schwierigen Lebenslagen – vor allem im ländlichen Raum.

Die LIGA MV weist ausdrücklich darauf hin, dass die Sozialwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern eine tragende Rolle für den sozialen Zusammenhalt und die Versorgungssicherheit im Land spielt. Eine Kürzung der Verbandsförderung schwächt nicht nur die LIGA MV als Dachstruktur, sondern gefährdet mittelbar auch die Leistungsfähigkeit der sozialen Infrastruktur insgesamt.

Aus Sicht der LIGA MV ist es daher dringend geboten, die geplante Kürzung zurückzunehmen und die Förderansätze auf einem Niveau zu halten, das den tatsächlichen Anforderungen und Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips entspricht.

4. Wie bewerten Sie den Entwurf des Doppelhaushaltes im Einzelplan 10 bezogen auf das Politikfeld Soziales, inklusive Migration/Integration?

Im Einzelnen zu dem Kapitel 1006 Behindertenrecht, Inklusion und Integration: Hinsichtlich der Zuschüsse in den Titeln zu den familienentlastenden Diensten und den ambulanten Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (684.32 und 684.33) sind zumindest keine weiteren Kürzungen zu verzeichnen. Allerdings kann eine fehlende Dynamisierung dazu führen, dass steigende Kosten wie steigende Personal- und Sachkosten nicht gedeckt

werden können und dies folglich, wie zuletzt zum Nachtragshaushalt 2025 bereits erläutert, wiederum dazu führt, dass die Betroffenen häufiger Krankenhäuser aufsuchen werden und zudem in stationären Pflegeeinrichtungen versorgt werden müssen.

Hinsichtlich der Zuschüsse Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung (Titel 684.35) ist eine Fortschreibung der Mittel festzustellen. Eine fehlende Dynamisierung wird aber auch hier zu Einschränkungen der Angebote in diesem Bereich führen, da Personal- und Sachkosten gedeckt werden müssen. Es bleibt zu hinterfragen, ob die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern den Bedarf decken können, wenn trägergebundenen Beratungsstellen ihr Angebot ggf. wegen einer Unterfinanzierung einstellen müssen. Evaluationen über Nachfrage und Nutzen sind uns hierzu nicht bekannt.

Insgesamt stehen den steigenden Bedarfen seit Jahren stagnierende finanzielle Mittel des Landes gegenüber. Die Träger sind nicht in der Lage, immer höhere Eigenmittel aufzubringen. Als Folge dessen werden zunehmend Beratungs- und Unterstützungsangebote eingeschränkt oder geschlossen. Seit 2023 mussten bereits mehr als 70 Angebote und Dienste reduziert oder eingestellt werden, darunter eine Opferberatungsstelle in Stralsund und die Schuldner- und Insolvenzberatung in Güstrow. Weitere Angebote stehen vor einer Schließung.

Zuwendungen des Landes für derartige Unterstützungsangebote sind im Sinne des Gesetzgebers so genannte „freiwillige Leistungen“. Seit Jahren stagnieren die Zuwendungen. Nullrunden bedeuten aber de facto auch Kürzungen, da Personal im Zeitraum von 2015-2025 um ca. 35% und Sachkosten um ca. 25 % gestiegen sind. Als Folge dessen lassen sich viele Angebote nicht mehr aufrechterhalten.

Präventive Angebote, zum Beispiel Projekte für Jugendliche oder die Sucht- und Drogenberatung, sind im Ergebnis nicht exakt messbar. Die Anzahl der Beratungsgespräche wird zwar erfasst, doch eine Summe X, die der Staat durch diese Prävention zukünftig sparen würde, ist nicht messbar.

Was bringt also die Suchtberatung? In der Suchtberatung erreichen wir alle gesellschaftlichen Schichten. Die Beratung sorgt zum Beispiel dafür, dass Menschen weiterhin arbeitsfähig sind.

Was bringt Jugendsozialarbeit? Im Schweriner Boxclub erreichen wir Kinder und Jugendliche über den Sport, damit sie nicht auf die schiefe Bahn gelangen. Mit diesem Angebot wirken wir einer Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen entgegen. Ein gutes Beispiel ist der am 19.09.2025 veröffentlichte NDR-Bericht, in dem rechtsextreme Gruppierungen Flyer vor Schulen verteilen. Er macht einmal mehr deutlich, dass präventive Maßnahmen erforderlich sind! Nur durch gezielte und frühzeitige Prävention können wir dem extremistischen Gedankengut entgegenwirken und gefährdete Jugendliche erreichen.

Fakt ist: Präventive Angebote entlasten zukünftige Haushalte und sichern unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der weitere Rückzug aus der präventiven Arbeit hat massive negative Konsequenzen für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land.

Aus Sicht der LIGA ist daher mehr denn je erforderlich, dass die Landesregierung die Bedeutung dieser „freiwilligen Leistungen“ erkennt und den sozialen Sektor in Mecklenburg-Vorpommern mit den notwendigen Mitteln ausstattet. Andernfalls riskieren wir, dass diejenigen, die auf Hilfe angewiesen sind, sie nicht mehr erhalten und die gesamte Gesellschaft in ihrer Stabilität gefährdet wird.

5. Welchen Einfluss auf die einzelnen Haushaltstitel im Politikfeld Soziales durch die Bundesgesetzgebung und welchen diesbezüglichen Handlungsbedarf sehen Sie auf Bundes- und Landesebene? Welche Vorschläge habe Sie diesbezüglich?

6. Der Haushaltsplan weist steigende Sozialausgaben und gleichzeitig ein hohes Defizit aus. Welche Förderbereiche im Kapitel 1006 sind aus Ihrer Sicht tatsächlich unverzichtbar – und auf welche könnte im Zweifel verzichtet werden?

Die Bundesgesetzgebung muss natürlich eine Berücksichtigung in den Haushaltstiteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben, da in der Bundesgesetzgebung Parameter festgesetzt sind, die durch die Bundesländer umgesetzt werden müssen. Änderungen in der Bundesgesetzgebung liegen nicht im Aufgabengebiet der LIGA MV. Fachliche Diskussionen um Weiterentwicklungen in der Bundesgesetzgebung wie beim BTHG werden auf anderen Ebenen geführt.

Die LIGA MV vertritt in aller Deutlichkeit die Position, dass auf keinen Förderbereich aus dem Kapitel 1006 verzichtet werden kann. Die soziale Infrastruktur im Land Mecklenburg-Vorpommern stellt eine Säule der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit dar und ist schon aus diesem Grund unverzichtbar, auch wenn es sich dabei um sogenannte „freiwillige Leistungen“ handelt.

Zudem weist die LIGA MV daraufhin, dass bei der Streichung sozialer Leistungen die Familienangehörigen mehr in der Verantwortung sind, Ihre Angehörigen zu betreuen oder zu pflegen. Dies verursacht in der Folge erhebliche indirekte Kosten durch Erwerbsreduzierung, Verdienstaufschläge, Überlastung und langfristig erhöhte Krankheits- und Pflegekosten in Privathaushalten.

Die LIGA MV will an dieser Stelle auch verdeutlichen, dass die soziale Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und großer Arbeitgeber ist. Wenn es hier zu Einsparungen kommt, müsste Personal abgebaut werden, denn über 80 % der Kosten in der Sozialwirtschaft sind Personalkosten. Dieser Aspekt hat zur Folge, dass Personalstellen abgebaut werden müssten. Dies führt wiederum nicht nur zu einer erhöhten Arbeitslosigkeit, einer verminderten Kaufkraft, sondern auch zum sozialen Unfrieden.

Mit Blick auf den Umlaufbeschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 26.09.2025 als Positionspapier der Länder zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe/des BTHG ist zu einigen Punkten kritisch festzustellen, dass dem Papier zufolge z. B. bei den sogenannten „Hauptkostentreibern“ angesetzt werden müsste. Damit ist dem Papier folgend auch die unbegrenzte Tarifanerkennung von Leistungserbringern gemeint. Als Lösung wird eine Evaluation der Auswirkungen dieser Tarifsteigerungen vorgeschlagen. An dieser Stelle sei erneut darauf verwiesen, dass dies eine einseitige Betrachtungsweise und einen einseitigen Lösungsansatz der gestiegenen Kosten abbildet. Nach den Ergebnissen der Finanzuntersuchung des Bundes sind es ebenso die gestiegenen tarifbedingten Personalkosten in den Verwaltungen. Es muss daher aus Sicht der LIGA MV der Fokus viel stärker auf Synergieeffekte, Bürokratieabbau und die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Beteiligten abgestellt werden, bevor bestehende Gesetze verändert werden. Die Instrumente oder Möglichkeiten dafür sind bereits jetzt schon vorhanden, zum Beispiel die LAG Soziales und das Angebot, die Bedarfsermittlung gemeinsam mit Leistungsträgern, Leistungsberechtigten und Leistungserbringern zu tätigen.

Darüber hinaus liegen in vielen Bereichen Vorschläge für eine Effizienzsteigerung auf dem Tisch, diese sollten in Erprobungsräumen im Zusammenspiel aller Akteure realisiert und nachhaltig erprobt werden. Sparzwänge dürfen nicht zu Innovationsverlusten und Büro-

kratiesteigerungen führen, sondern müssen neue Ideen befördern. Hierfür sind entsprechende Austauschplattformen mit dem konstruktiven Engagement aller Beteiligten gefordert.

Die LIGA MV erwartet hier, dass die vorhandene soziale Infrastruktur erhalten und gestärkt wird. Wenn soziale Leistungen eingestellt werden, werden sich zukünftig schwerwiegende soziale Problemlagen einstellen, die wesentlich teurere Konsequenzen für das Sozialsystem mit sich bringen.

7. Viele Förderprogramme im Integrationsbereich laufen seit Jahren. Gibt es belastbare Nachweise, dass die gesetzten Ziele auch tatsächlich erreicht werden – und wenn nein, wie sollte mit solchen Programmen verfahren werden?

Neben den vom Bund finanzierten Integrationskursen für Menschen mit Migrationsgeschichte sind die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) sowie die Jugendmigrationsdienste die zweite Säule der Integration in Deutschland. Diese Beratungsangebote wurden vom Staat an die Wohlfahrtsverbände übertragen. Im Jahr 2006 wurde in unserem Bundesland mit der „Konzeption zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten“ erstmals ein Handlungsprogramm zur **ergänzenden** Förderung der Integrationsmaßnahmen des Bundes aufgelegt und eine Förderrichtlinie „Zuwendungen zur Projektförderung für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet. Dadurch wurde in Mecklenburg-Vorpommern eine Grundlage für die strukturelle Förderung dieser Angebote geschaffen. Regelmäßig evaluieren Verbände ihre Angebote und setzen sich mit der Frage der Wirksamkeit intensiv auseinander: So hat das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) 2024 im Auftrag des Bundes eine umfassende Evaluation durchgeführt.

Hier ist der Link: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/fis/publikation_pdf/FA-6245.pdf.

Folgende grundlegende Ergebnisse können wir auch für die ergänzenden Beratungsangebote des Landes anwenden:

1. Wirksamkeit ist kein monolithisches, eindimensionales Kriterium und kann nur als Ergebnis aufeinanderfolgender Stufen verstanden werden.
2. Migrationsberatung erweist sich als hochgradig wirksam, unter anderem weil sie die primäre Schnittstelle zwischen Migrantinnen/Migranten und der Aufnahmegesellschaft darstellt, weil durch die Arbeit der MBE die faktische Integration in Erwerbstätigkeit steigt und weil die Ratsuchenden die Beratung als wirksam einschätzen.
3. Die bestehenden Controlling-Systeme sind in vielen Bereichen nicht darauf ausgelegt, die Wirksamkeit robust abzubilden.
4. Die Effektivität eines migrationsspezifischen Angebots ist begrenzt, wenn die Öffnung der migrationsspezifischen Behörden und Verwaltungen nicht stark vorangetrieben wird. Vor einer Engführung der Wirksamkeit des Angebots auf den individuellen Integrationsfortschritt einer/eines Ratsuchenden wird ausdrücklich gewarnt.

Daher unterliegen auch die in Mecklenburg-Vorpommern geförderten Projekte wie die Migrationssozialberatung (MSB) ähnlichen Fragen sowie Antworten wie die bundesfinanzierte MBE. Sowohl Mittelgeber als auch ausführende Organisationen und Ratsuchende haben ein berechtigtes Interesse an qualitativ hochwertiger Beratung. In unserem Bundes-

land wird diese von Trägern der freien Wohlfahrtspflege umgesetzt, die parallel auch Angebote aus der Bundesförderung realisieren. Für die Praxis bedeutet dies, dass sich die Qualität der Beratung zwischen MBE und MSB nicht unterscheidet.

Problematisch ist jedoch, dass es, ähnlich wie bei der MBE, kein aussagekräftiges Controlling-Instrument zur Überprüfung der Wirksamkeit und der Umsetzung der Ziele der Förderrichtlinie gibt. Obwohl das Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Pläne zur Novellierung des Controlling-Mechanismus hat, konnten diese bisher noch nicht umgesetzt werden.

Als LIGA MV empfehlen wir daher, ein aussagekräftiges Controlling-Instrument auf Basis der DeZIM-Studie zu entwickeln. Dieses sollte faktenbasiert die gesetzten Ziele evaluieren und so eine solide Grundlage für die Weiterförderung der landesgeförderten Integrationsangebote schaffen. Auf dieser Basis können die hier gestellten Fragen dann auch wissenschaftlich fundiert beantwortet werden.

8. Angesichts der begrenzten freien Mittel: Sollten freiwillige Integrationsprojekte denselben Stellenwert haben wie Pflichtaufgaben wie Eingliederungshilfe oder Sozialhilfe?

Soziale Arbeit, Eingliederungshilfe und Sozialhilfe sowie Migrationssozialarbeit richten sich an Menschen, die hinsichtlich ihrer Teilhabe an der Gesellschaft Nachholbedarf haben. In der praktischen sozialen Arbeit unterscheiden wir somit nicht nach den Kategorien freiwillige Aufgaben oder Pflichtaufgaben. Das Aufwiegen von Zielgruppen unserer Arbeit halten wir für nicht zielführend. Vor dem Hintergrund der Wahrung des sozialen Friedens in unserem Bundesland ist dies besonders problematisch. Wir würden sogar noch einen Schritt weitergehen und feststellen, dass die Leistungsträger der Integrationsprojekte und die Kommunen als Orte der Leistungserbringung ein ureigenes Interesse an der Fortführung der landesgeförderten Integrationsprojekte haben sollten, um folgende Vorteile und Lernfelder sinnvoll bearbeiten zu können:

- mit den Menschen mit internationaler Geschichte im Austausch zu bleiben,
- die Bedarfe von Migrantinnen und Migranten frühzeitig zu erkennen, um die eigenen Strukturen entsprechend anpassen zu können,
- die im Landesintegrationsgesetz festgelegte interkulturelle Öffnung voranzutreiben und
- den sozialen Frieden in den Kommunen zu sichern, ohne Menschengruppen gegeneinander auszuspielen.

Abschließend möchten wir betonen, dass Pflicht- und freiwillige Aufgaben keine Gegensätze darstellen, sondern einander bedingen. Freiwillige Integrationsprojekte tragen wesentlich dazu bei, die Wirksamkeit der Pflichtaufgaben zu sichern und soziale Teilhabe für alle Menschen zu ermöglichen. Viele dieser Projekte verfügen über besondere interkulturelle, rechtliche und sozialpädagogische Expertise. Dank dieser Fachkenntnisse können die oftmals komplexen Lebenslagen von geflüchteten und zugewanderten Menschen frühzeitig erfasst und passende Unterstützungsangebote entwickelt werden.

Durch kompetente Beratung und Begleitung können Fehlentwicklungen vermieden und zugleich andere gesellschaftliche Bereiche wie etwa die Sozialhilfe spürbar entlastet werden.

Integrationsprojekte sind somit ein unverzichtbarer Baustein für den sozialen Frieden und das Zusammenleben in Verantwortung in unserem Land - ihre Fortführung und Förderung liegen im ureigenen Interesse der Kommunen und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

9. Der Haushaltsplan sieht für 2026/2027 erhebliche Mehrausgaben im Sozialbereich vor. Welche strukturellen Reformen wären nötig, um die Kostenentwicklung dauerhaft einzudämmen?

Zunächst sei im Bereich der Eingliederungshilfe darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Finanzuntersuchung des Bundes nach Artikel 25 BTHG als Grund für die Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe vor allem die tarifbedingten Personalkostensteigerungen, hier insbesondere auch in den Verwaltungen und in der Zunahme der Leistungsberechtigten zu sehen ist. Inwiefern diese Ergebnisse schlussfolgern lassen, dass es strukturelle Reformen braucht, bleibt fragwürdig. Vielmehr wären Änderungen im Bereich der Bedarfsermittlung eher zielführend, wenn Leistungsträger und Leistungsbringer gemeinsam an der Bedarfsermittlung mitwirken und dabei der Mensch mit Behinderung weiterhin im Mittelpunkt steht. Um der Sorge zu begegnen, dass die Bedarfe hierdurch eine Ausweitung erfahren könnten, wäre auch ein zentralisiertes, unabhängiges System der Bedarfsermittlung hilfreich.

Die Vorteile wären hier wie folgt zu benennen: Sicherstellung einer einheitlichen Bedarfsermittlung- und Feststellung, was gleichzeitig die Abläufe optimiert und vergleichbar macht. Wenn die Bedarfsermittlung an einem Ort gebündelt ist, lassen sich Daten systematisch erfassen. Das erleichtert die Planung, Steuerung und Verbesserung der Eingliederungshilfe. Dennoch sollten auch die Risiken einer solchen Zentralisierung nicht außer Acht gelassen werden. Beispielsweise kann Standardisierung Individualität entgegenstehen. Gleichzeitig muss auch – ebenso wie in der Eingliederungshilfe – in den Bereichen der Sozialhilfe und der Hilfe zur Pflege die Wechselwirkung mit den bundesrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden.

Wie schon in den vorherigen Antworten aufgezeigt liegen in vielen Bereichen Vorschläge für eine Effizienzsteigerung auf dem Tisch, diese sollten in Erprobungsräumen in einem vertrauensvollen Zusammenspiel aller Akteure realisiert und nachhaltig erprobt werden. Sparzwänge dürfen nicht zu Innovationsverlusten und Bürokratiesteigerungen führen, sondern müssen neue Ideen befördern.

Hierfür empfiehlt die LIGA, im Rahmen der bestehenden Gremien (beispielsweise der LAG Soziales) entsprechende Konzepte und Modellprojekte zu entwickeln, die die Umwandlung und Weiterentwicklung der Systeme befördert. Dies muss auf der Grundlage einer datenbasierten Analyse der Bevölkerungsstruktur und der Bedarfsfeststellungen erfolgen, um zu einer langfristigen Planung der gesamten sozialen Infrastruktur zu gelangen.

10. Wie bewerten Sie den Haushaltsentwurf aus jugendpolitischer Perspektive? Wo besteht dringender Handlungsbedarf?

Kapitel	Titel und Zweckbestimmung	Hinweise des LIGA-FA KJH/B
1025 Jugendpolitik	684.60 (neu) Internationale Jugendarbeit freier Träger	Im Jahr 2024 65,5 TEUR Im Jahr 2025 0,5 TEUR Im Jahr 2026 0,0 TEUR Im Jahr 2027 0,0 TEUR Förderrichtlinie

	Die LIGA MV kritisiert, dass diese Förderung durch das Land komplett eingestellt werden soll und Zuwendungen nur noch über Bundesmittel erfolgen sollen.
633.62 (neu) Zuschüsse zur Förderung der Jugendsozialarbeit an die Landkreise und kreisfreien Städte	2024 2384,9 (Rest 359,3) TEUR 2025 1338,9 TEUR 2026 1465,6 TEUR 2027 1500,8 TEUR **Ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO) Einnahmen sind von der Ausgabe abzusetzen. Übertragen von 633.03. Förderrichtlinie Die LIGA MV kritisiert die Höhe des Haushaltsansatzes ab dem Jahr 2025 im Vergleich zum Haushaltsansatz im Jahr 2024. Für die Aufrechterhaltung der Jugendsozialarbeit in allen Landesteilen müssen die Kommunen bei der Finanzierung weiterhin ausreichend unterstützt werden.
683.62 (neu) Kofinanzierungsmittel für Maßnahmen aus Mitteln des ESF+ 2021 bis 2027 (Kofinanzierung FSJ)	2024 472,1 (Rest 198,2) TEUR 2025 400,0 TEUR 2026 400,0 TEUR 2027 266,6 TEUR Übertragen von 683.01. Förderrichtlinie Die LIGA MV kritisiert das Abschmelzen der Kofinanzierung des FSJ ab dem Jahr 2027.
684.15 Ombudtschaftliche Beratung nach § 9a SGB VIII	2024 157,2 TEUR 2025 286,5 TEUR 2026 286,5 TEUR 2027 286,5 TEUR ** Ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO) Förderrichtlinie Die LIGA MV kritisiert die fehlende Dynamisierung der Förderung. Das bedeutet eine sukzessive Abschmelzung des Förderbetrages und einen Aufwuchs der privaten Förderung (aktuell in Höhe von mindestens 36,- EUR pro Mitglied). Das Land kommt seiner gesetzlichen Verantwortung nicht vollumfänglich nach.
684.25 (neu) Jugendarbeit freier Träger nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG M-V)	2024 2439,0 TEUR 2025 2654,6 TEUR 2026 2715,7 TEUR 2027 2778,1 TEUR ** Ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO) Deckungsfähig mit 633.25, 684.06, 684.26 und 684.27. Übertragen von 684.61. Förderrichtlinie

		<i>Die LIGA MV begrüßt die Steigerung der angesetzten Finanzmittel.</i> <i>Durch die Deckungsfähigkeit mit 4 weiteren Maßnahmen erschließt sich nicht, in welcher Höhe das LAGuS die Mittel für die unterschiedlichen Zuwendungsbereiche ausreicht. Aus Sicht der Leistungserbringer ist unklar, ob die Finanzierung neuer Projekte erfolgversprechend ist und ob bestehende Projekte weitergeführt werden können. Eine langfristige Personalplanung gestaltet sich dadurch schwierig, Fachkräfte sind so nicht zu halten.</i>
	684.26 (neu) Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern	2024 382,2 TEUR 2025 221,1 TEUR 2026 478,3 TEUR 2027 478,3 TEUR ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO) Deckungsfähig mit 633.25, 684.06, 684.25 und 684.27. Übertragen von 684.62. <i>Die LIGA MV begrüßt die Steigerung der angesetzten Finanzmittel.</i>
	684.27 (neu) Weitere Maßnahmen nach dem Landesjugendplan	2024 260,7 TEUR 2025 597,4 TEUR 2026 373,3 TEUR 2027 373,3 TEUR ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO) Deckungsfähig mit 633.25, 684.06, 684.25 und 684.26. Übertragen von 684.64. <i>Die LIGA MV verweist hier auf den Haushaltstitel 684.25 (neu). Des Weiteren wird kritisiert, dass der Haushaltsansatz für die Jahre 2026 und 2027 im Vergleich zum Jahr 2025 sinken wird.</i>
1024 Kinderschutz	684.11 (neu) Zuschüsse zur Förderung der Fachberatung im Kinderschutz	2024 375,4 TEUR 2025 376,3 TEUR 2026 376,3 TEUR 2027 376,3 TEUR ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO) Deckungsfähig mit 684.09. Übertragen von 1019 684.11. <i>Die LIGA MV mahnt die fehlende Dynamisierung an. (Begründung siehe oben.)</i>
	684.17 (neu) Zuschüsse für die psychosoziale Prozessbegleitung	2024 150,0 TEUR 2025 150,0 TEUR 2026 150,0 TEUR 2027 150,0 TEUR

	(Kontaktstelle Kinder-schutz)	ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO) Übertragen von 1019 684.17. Die LIGA MV mahnt die fehlende Dynamisierung an. (Begründung siehe oben.)
1026 Leistungen der Jugendhilfe und Unterhaltsvor-schussgesetz	536.01 Ausgaben der Schiedsstelle gemäß §78g SGB VIII	2024 23,1 TEUR 2025 0,5 TEUR 2026 0,0 TEUR 2027 0,0 TEUR Die LIGA MV stellt fest, dass dem Land kein finanzieller Aufwand für die Schiedsstelle SGB VIII entsteht. Es bleibt fraglich, ob dies mit der Abschaffung der Schiedsstelle im Zusammenhang mit dem Haushaltsbegleit-gesetz so geplant ist oder tatsächlich keine Kosten entstehen. Aus diesem Grund würde auch kein Anlass bestehen, die Notwendigkeit und Zuständigkeit der Schiedsstelle SGB VIII für die Kindertages-förderung durch das Haushaltsbegleitgesetz in Frage zu stellen.

Durch die weite Deckungsfähigkeit werden wesentliche Aufgabenfelder – Demokratieförderung, Jugendverbandsarbeit und Jugendbeteiligung – gegeneinander in Konkurrenz gesetzt. Das verhindert Strukturaufbau und begünstigt „Projektitis“. Insbesondere die Demokratieförderung von Kindern und Jugendlichen basiert auf Beziehungsarbeit, die sich nicht innerhalb eines Haushaltsjahres aufbauen lässt, aber schnell abbrechen kann und dann zu Politikverdrossenheit führen wird. Demokratielernen, verbandliche Jugendbildung und verbindliche Beteiligung brauchen planbare Strukturen und keine Vorrats- oder Sammel-titel ohne Zweckbindung und Zielzahlen.

Die LIGA stellt fest, dass die veranschlagten Ansätze nicht ausreichen. Ohne eine verbindliche Dynamisierung (Tarif- und Sachkostenfortschreibung) wirken die Ansätze überwiegend real als Kürzung.

Die LIGA M-V schließt sich den folgenden Ausführungen des DJH-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. an:

„Der aktuelle Haushaltsentwurf deckt die Bedarfe im Bereich freie Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendreisen nicht. Eine Aufstockung der Haushalts-mittel in folgenden Bereichen ist notwendig:

1. Haushaltstitel 684.25 (Landesjugendplan): Aufstockung um 2 Mio. €

- aktueller Stand Haushaltsentwurf für HH-Titel 684.25:
2025: 2.654.600 € // 2026 (geplant): 2.715.700 // 2027 (geplant): 2.778.100 €
- Die geforderte Aufstockung im Haushaltstitel 684.25 geht in folgende Bereiche des Landesjugendplans ein:
a) LJP 4 Kinder- und Jugendfreizeiten
Zuschuss pro Kind für Ferienfreizeiten, um den Teilnehmendenbeitrag bezahlbar zu halten
+ 1 Mio. €.

b) LJP 6 Zuwendung an Landesjugendverbände

Personal- und Sachkosten der landesweit agierenden Jugendverbände)

+ 1 Mio €

Begründung:

Die aktuelle Wirtschaftslage bedingt Kostensteigerungen auf allen Ebenen. Auch Jugendübernachtungsstätten müssen ihre Preise erhöhen, um höhere Ausgaben für Personal, Energie und Dienstleistungen zu decken. Gleichzeitig sinkt die Kaufkraft vieler Familien – immer mehr Elternhäuser können sich schon jetzt eine Klassen- oder Vereinsfahrt nicht mehr leisten.

Der bestehende Zuschuss für Ferienfreizeiten aus dem Landesjugendplan M-V deckt diese Lücke nicht einmal ansatzweise und muss daher deutlich aufgestockt werden.

Immer mehr junge Menschen zeigen psychische Probleme und eine geringere Sozialkompetenz. Der Rechtsruck in unserer Gesellschaft macht sich besonders unter Jugendlichen bemerkbar – eine Entwicklung, die durch zahlreiche Jugendstudien bestätigt wird. Abhilfe könnten ausreichend qualifiziertes Personal in der täglichen Jugendverbandsarbeit sowie ein höherer Betreuungsschlüssel auf Fahrten schaffen. Häufig scheitert dies jedoch an fehlenden Mitteln oder Personalmangel bei den Trägern. Vorbelastete Kinder und Jugendliche bleiben dadurch von Angeboten der Jugendverbandsarbeit ausgeschlossen und nehmen nicht an Fahrten teil – ein klarer Widerspruch zum Ziel von Inklusion und Teilhabe. Die geforderte Aufstockung der Jugendverbandsförderung soll Personal und Ressourcen sichern und damit eine angemessene Betreuung ermöglichen, sodass alle Kinder und Jugendlichen an Jugendarbeit und Freizeitmaßnahmen teilhaben können. Die landesweit agierenden Jugendverbände erfüllen Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII ebenso wie öffentliche Träger der Jugendhilfe. Die Sicherung des Fortbestands der Landesjugendverbände ist daher keine Frage von Prioritäten, sondern eine notwendige Voraussetzung für die gesunde Entwicklung der jungen Generation – gestützt durch die gebündelten Ressourcen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

2. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Instandhaltung, Instandsetzung und energetische Sanierung von Jugendbildungs- und übernachtungsstätten:

2026-2035: 12 Mio. €

- aktueller Stand Haushaltsentwurf: ehemaliger Haushaltstitel für Investitionen in Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendbildung und Kinder- und Jugenderholung gestrichen, keine Mittel für energetische Sanierung von Jugendbildungs- und übernachtungsstätten geplant.

- Die geforderte Aufstockung gliedert sich in:

a) 2 Mio. € Doppelhaushalt 2026/2027 und in folgenden Doppelhaushalten für Instandsetzungen und Instandhaltung Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendbildung und Kinder- und Jugenderholung

b) 10 Mio. € jährlich für energetische Sanierung für Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendbildung und Kinder- und Jugenderholung aus Infrastrukturmitteln des Bundes

Begründung:

Der Bestand an Jugendbildungs- und übernachtungsstätten in Mecklenburg-Vorpommern ist massiv bedroht und bereits bedenklich geschrumpft: Zählte die amtliche Tourismusstatistik im Jahr 2019 noch 98 Einrichtungen, waren es im Juni 2025 nur noch 78. Das bedeutet

20 Betriebe und rund 2.000 Betten weniger für Kinder und Jugendliche im Land. Ursache für die Betriebsschließungen sind fehlende Einnahmen aufgrund sinkender Gästezahlen bei gleichzeitig wachsendem Investitionsstau: Angesichts des hohen Kostendrucks bleibt Jugendübernachtungsstätten kein finanzieller Spielraum für notwendige Instandhaltungen, Instandsetzungen und Modernisierungen. Mit den geschlossenen Häusern sind wertvolle Räume für Kinder- und Jugendarbeit unwiederbringlich verloren gegangen. Um den weiteren Verlust zu verhindern, müssen bestehende Einrichtungen vor Schließung bewahrt werden. *Bestehende Instrumente in der Wirtschaftsförderung gelten nicht für gemeinnützige Träger.* Aus diesem Grund braucht es gezielte Fördermittel zur Instandhaltung und Instandsetzung sowie Investitionshilfen für die energetische Sanierung der oft veralteten Gebäude – damit Räume für die Kinder- und Jugendarbeit in Mecklenburg-Vorpommern erhalten bleiben.“

11. Inwiefern kann das geplante Kinderschutzgesetz mit den eingestellten Mitteln umgesetzt werden? An welchen Stellen sollte nachgesteuert werden?

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen im geplanten Kinderschutzgesetz bedeuten einen finanziellen und personellen Mehraufwand für die Jugendämter und deren Kooperationspartner; im Gesetz ist aber kein entsprechendes Budget vorgesehen. Dies führt möglicherweise dazu, dass viele der im Gesetz verankerten Standards nicht umgesetzt werden können. Die LIGA MV erwartet daher eine entsprechende Finanzierung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen.

12. Inwiefern können Freizeitfahrten für Kinder und Jugendliche mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf ermöglicht werden?

Die LIGA MV verweist auf die Anmerkungen zum Kapitel 1015, Titel 684.25 (neu).

13. Welche Auswirkungen haben die vorgesehenen Reformen der Eingliederungshilfe? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie?

Der LIGA MV erschließt sich nicht, welche Reformen in der Eingliederungshilfe hier tatsächlich gemeint sind. Wenn jedoch hiermit die Änderungen im Entwurf des AG SGB IX gemeint sind, dann ist noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, dass die Regelungen in § 10 AG SGB IX gegen das bundesgesetzliche SGB IX und auch gegen die UN-BRK verstoßen. Das Vorhaben, welches in § 10 AG SGB IX beschrieben ist, stellt aus Sicht der LIGA MV eine Kostendeckelung der Bedarfe dar. Leistungen sind nach dem SGB IX individuell bedarfsgerecht zu erheben, zu bewilligen und zu erbringen.

AG SGB IX:

§ 4 Sachliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

Ein Zusammenführen der Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen wird durch die LIGA MV sehr begrüßt. So ist zumindest anzunehmen, dass Verhandlungen effizienter und gegebenenfalls schneller beendet werden können. Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine zwingende Doppelbesetzung hinsichtlich des Personals der Zentralen Stelle sowie der Eingliederungshilfeträger keinen ressourcenorientierten Personaleinsatz

darstellt und somit fraglich ist, ob dies dem Gesetzgeberwillen zur Erreichung von mehr Effizienz im Verhandlungsprozess nicht widerspricht.

Positiv hervorzuheben ist der Wille des Gesetzgebers, eine Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land herzustellen, in dem ein regelmäßiger, mindestens sechsmal im Jahr stattfindender fachlicher Austausch zu Fragen im Zusammenhang mit Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsverhandlungen aller Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger, der Zentralen Stelle und der Fachaufsicht unter Verantwortung der Zentralen Stelle vorgesehen ist. Nicht nachvollziehbar ist die Relevanz der Sozialhilfeträger bei einem solchen Austausch. Diese sind aus Sicht der LIGA MV ausschließlich für den Bereich der existenzsichernden Leistungen zuständig, welche mit dem Bereich der Eingliederungshilfe nicht im Zusammenhang stehen. Ebenso besteht auch keine Abhängigkeit zwischen beiden Leistungsarten. Außerdem ist anzumerken, dass Unverständnis auf Seiten der LIGA MV darüber besteht, dass die Vertretenden der Leistungserbringer nur zu lediglich zwei dieser Austauschrunden hinzukommen und nicht obligatorisch an allen Austauschen teilnehmen sollen. Nach unserem Verständnis kann das Ziel der Umsetzung landeseinheitlicher Grundsätze bei der Verhandlung nur in der Kommunikation aller direkt beteiligten Akteure erreicht werden. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und die damit verbundenen Verhandlungen sind Verträge zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern: ein einheitliches Umsetzen kann daher nur gemeinsam erfolgen. Schon gegenwärtig ist unklar, aus welchem Grund es sogenannte „Verhandlertreffen“ ohne Beisein von Vertretenden der Leistungserbringer gibt. Einseitig gefasste Entscheidungen können rechtlich keine Wirkung haben, zumal aktuell eine gültige Verordnung als Ersatz für einen Landesrahmenvertrag gemäß SGB IX gilt. In den Neuregelungen des § 4 bleibt uneindeutig, welche Inhalte dieser Austausch tatsächlich betreffen soll. Soll mit dieser Regelung der § 96 SGB IX erfüllt werden? Darüber hinaus ist der fehlende Bezug zur LAG Soziales und ihren Aufgaben völlig unklar.

Zudem ist eine klare und transparente Berichterstattung über die regelmäßigen Austausche und deren Ergebnisse bzw. Dokumentation von Beschlüssen und Vereinbarungen sowie der Einschätzung von deren Verbindlichkeit von besonderer Bedeutung, um Rechtsunsicherheiten zu minimieren.

Zu § 10 Einheitliche Steuerung der Deckung der Bedarfe

Der Entwurf enthält gravierende Änderungen, insbesondere durch den neu eingefügten § 10. Im Absatz 1 heißt es, dass zur einheitlichen Steuerung zur Deckung der Bedarfe von Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern nunmehr Gruppen vergleichbarer Beeinträchtigungen gebildet werden sollen. Den nach Beeinträchtigung gebildeten Gruppen werden pauschalisierte Leistungsumfänge zugeordnet. Anhand dieser (Gruppen-)Maßstäbe soll die Bedarfsermittlung zukünftig einheitlich erfolgen und jährlich angepasst werden.

Die LIGA MV kann nur davon ausgehen, dass mit Gruppen vergleichbarer Beeinträchtigungen Behinderungsarten gemeint sind. Dies widerspricht dem Behinderungsbegriff des SGB IX und der Basis der ICF und deren neun Lebensbereichen im Bereich Aktivitäten und Teilhabe. Ebenso widerspricht die Entwicklung von Gruppen vergleichbarer Beeinträchtigungen dem Prinzip der Personenzentrierung wie es in der UN-BRK und im SGB IX verankert ist.

Aus Sicht der LIGA MV werden in der Begründung Fakten vermischt. Die Einführung des § 10 wird mit den Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe erklärt, die jedoch nicht an den gestiegenen Bedarfen und an den bewilligten Leistungen liegen und sich im Wesentli-

chen nicht mit der Zunahme gestiegener Bedarfe begründen lassen. Umso mehr verwundert es, dass dies die Begründung für die Vereinheitlichung der Bedarfsplanung und -bewilligung bildet. Die Steigerung der Kosten in der Eingliederungshilfe ist dem Bericht der Finanzuntersuchung des BMAS (Artikel 25 BTHG) zufolge in dem Anstieg der Personalkosten in der Verwaltung, in den Tarifentwicklungen, den deutlichen Steigerungen der Personal- und Sachkosten in der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren, der Absenkung der durch die Leistungsberechtigten zu zahlenden Eigenanteile sowie in der erhöhten Anzahl der Leistungsbeziehenden zu sehen. Die Stellungnehmenden fragen sich daher, wie die Bildung von Gruppen mit vergleichbarer Beeinträchtigung das Problem der Kostensteigerung lösen kann. In dem vorliegenden Wortlaut des § 10 und vor allem unter Hinzuziehung der Gesetzesbegründung wirken die Formulierungen wie eine Deckelung der Kosten unabhängig von den tatsächlichen individuellen Bedarfen.

Nicht nachvollziehbar ist ebenso, aus welchem Grund eine Erfassung von Art und Umfang bewilligter Leistungen im Verhältnis zu den zugrunde liegenden Beeinträchtigungen erfolgen soll. Die Bandbreite von Art und Umfang von Leistungen von Menschen, die beispielsweise mit einer Autismus-Diagnose leben, findet keine Anhaltspunkte der Vergleichbarkeit - vor allem nicht für einen pauschalierten Leistungsumfang (z. B. Anzahl der Fachleistungsstunden). Wenn etwaige Gruppen für eine bessere Steuerung gebildet werden sollen, wären diese vielmehr auf Basis von Leistungsumfängen zu bilden. Hierfür eignet sich der ITP, in dem die Teilhabeeinschränkungen der Menschen erarbeitet werden. Für die Menschen mit Behinderung muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass individuelle Bedarfe nicht unangemessen durch Pauschalen verdrängt werden. Der ITP bietet sogar eine Systematik zur zeitlichen Einschätzung des Umfangs an und wäre gegebenenfalls ein Anknüpfungspunkt, wonach eine Einheitlichkeit der Leistungsumfänge erfolgen könnte. Zudem wäre landeseinheitlich zu klären, was eine mittlere Intensität zeitlich bedeuten würde.

Für die LIGA MV ist ebenso nicht nachvollziehbar, wie die Entwicklung der Gruppen mit vergleichbarer Beeinträchtigung sowie den dazugehörigen Leistungsumfängen durch die oberste Landessozialbehörde mit den laufenden Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 SGB IX in Zusammenhang gebracht wird. Gemäß § 131 Absatz 1 Nr. 2 SGB IX ist eben dies eine Bestimmung des Landesrahmenvertrages, über die sich die Vertragspartner zu vereinbaren haben. Die Regelung im AG SGB IX konterkariert die Verhandlungen und setzt im Hinblick auf den Willen des Gesetzgebers vor dem Hintergrund einer herausfordernden Verhandlungssituation ein wahrnehmbares Zeichen für die Verhandlungspartner.

Die hier in Kritik stehenden Änderungen lassen insbesondere vor dem Hintergrund eines fehlenden Evaluierungsberichts und fehlender Daten keine solche Neuregelung zu.

Zu § 18 Datenerhebung

Grundsätzlich begrüßt die LIGA MV, dass im § 18 eine Datenerhebung festgesetzt wird. Nur mit einer aussagekräftigen Datenlage kann eine sinnvolle Planung, Erarbeitung von Maßnahmen und eine Steuerung der Ressourcen im Land Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden. An dieser Stelle möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die geplante Datenerhebung ohne Zutun der Leistungserbringer erfolgen muss, denn aus den begrenzten personellen Ressourcen lassen sich keine zusätzlichen Aufgaben bewerkstelligen.

In § 18 ist die für den § 10 notwendige Datenerhebung geregelt, die personenbezogene Daten einschließt. Es wird in der Gesetzesbegründung argumentiert, dass personenbezogene Daten insbesondere Gesundheitsdaten wichtig sind, um eine zentrale Grundlage für eine wirksame Fachaufsicht und eine fundierte und vorausschauende Haushaltsplanung sowie bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Leistungen zu schaffen. Wie bereits zu § 10 erläutert, sind Leistungen der Eingliederungshilfe nicht an gesundheitsbezogene Daten zu kop-

peln. Dies widerspricht der UN-BRK und dem SGB IX. Um Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten, ist allein die Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung und einer Behinderung ausreichend, unabhängig davon wie ausgeprägt diese ist.

Aus Sicht der LIGA MV wäre es sinnvoll auch Daten zu erheben, die das System der Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern aufzeigen bzw. darstellen (siehe dazu die Kleine Anfrage Drucksache 8/3421). Anhand dieser Daten werden Verbesserungspotenziale aufgezeigt, die schlussendlich auch Einsparungen bei einer verbesserten Umsetzung nach sich ziehen können.

Die Rahmenbedingungen für die geplante Rechtsverordnung zur Datenerhebung in § 18 sollten im Einvernehmen mit allen Beteiligten und dem Ziel der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig und transparent geschaffen werden.

AG SGB XII:

Bis auf die Ausführungen zu § 10 AG SGB IX wird auf die übrigen Ausführungen zum AG SGB IX verwiesen, da alle weiteren Regelungen simultan in beiden Ausführungsgesetzen geändert werden sollen.

14. Inwiefern leistet der vorliegende Haushaltsentwurf einen Beitrag, um die Armut im Land zu reduzieren? Welche Potentiale sehen Sie?

Die sozialen Symptome (z.B. unzureichende Existenzsicherung, fehlende Zugänge) von Armut haben immer strukturelle Ursachen wie Niedriglöhne, Arbeitslosigkeit oder Bildungsungleichheit. Diese liegen größtenteils in der Zuständigkeit des Bundes (SGB II/XII-Leistungen, Rentenrecht, Arbeitsförderung). Die besonders wichtigen, wirtschaftlichen (weil strukturfördernden) Aspekte können hier nicht ausreichend beleuchtet werden. Zusammenhänge zwischen Inflation, Wirtschaftskraft, Investitionen in Infrastruktur und andere Faktoren wirken gleichzeitig.

Während der Bund und einige andere Länder (z. B. NRW, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen) regelmäßig Armutsberichte veröffentlichen, hat Mecklenburg-Vorpommern seit Jahren keinen aktuellen, eigenständigen *Landes-Armutsbericht* vorgelegt. Der letzte umfassendere Bericht stammt aus der 2010er-Dekade und wird heute als veraltet angesehen.

Das bedeutet:

- Es fehlt eine systematische, datenbasierte Analyse der sozialen Lage (Kinderarmut, Altersarmut, regionale Disparitäten, Erwerbsarmut).
- Damit existiert auch keine aktuelle Grundlage, um politische Schwerpunktsetzungen im Sozialhaushalt gezielt zu steuern.

Die Menschen, die von Armut betroffen sind, müssen nicht nur finanzielle Herausforderungen, sondern auch soziale Herausforderungen bewältigen.

Die LIGA M-V begrüßt es, dass der Haushaltstitel für die Grundsicherung (Kapitel 1004 Titel 633.61) in den nächsten zwei Jahren eine Steigerung erfährt. Die LIGA MV kann an dieser Stelle nicht beurteilen, ob die Steigerungen ausreichend sein werden. Laut der Bertelsmann Stiftung "Anstieg der Altersarmut" steigt die Anzahl der Menschen, die von Altersarmut betroffen sein werden, kontinuierlich an. Hier bedarf es nachhaltiger Konzepte und einer sinnvollen, datenbasierten Sozialplanung.

Wie verschiedenste Armutsberichte aufzeigen, geht eine Armut immer mit einer sozialen Ausgrenzung einher. Somit ist Armut auch immer ein Mangel an Teilhabe- und Verwirklichungs-

chancen. Um Armut erfolgreich zu bekämpfen, beziehungsweise zu verhindern, ist es wichtig, für die verschiedenen Betroffenengruppen jeweils passgenaue, nicht stigmatisierende und gut erreichbare Unterstützungsangebote zu entwickeln und vorzuhalten.

Die soziale Infrastruktur erfährt in dem Doppelhaushalt in der Regel keine Steigerung. Die LIGA M-V weist erneut daraufhin, dass damit eine indirekte Kürzung erfolgt, weil Tarifsteigerungen und Sachkostensteigerungen nicht berücksichtigt werden. In der Folge bleibt für die Träger verschiedener sozialer Angebote nur die Einschränkung der Leistungen ggf. ein Personalabbau, um steigende Kosten zu finanzieren oder bei fehlenden Eigenmitteln die Schließung der Angebote. Damit werden die Menschen, die von Armut betroffen sind, nicht mehr in vollem Maße auf Hilfe zurückgreifen können. Die Teilhabechancen werden eingeschränkt und soziale Isolation droht.

Alle Einzelpläne weisen größere Ausgaben als Einnahmen aus (Zuschussbedarf > 1 Mrd. TEUR jährlich):

- 1004 (Sozialhilfe/Eingliederungshilfe) ist der dominierende Ausgabeblock; hier steigen sowohl Einnahmen (Erstattungen/Zuweisungen) als auch Ausgaben deutlich.
- 1014 (Krankenhausfinanzierung) trennt sich durch einen einmaligen bzw. strukturellen Sprung von 24.000 (2025) auf 94.000 (2026/27).

Allerdings würden bessere Beratungsbedingungen mehr Menschen in der Not helfen (Allgemeine Sozialberatung, Schuldnerberatung, Suchtberatung) und somit teurere Folgeerscheinungen dämpfen oder verhindern.

Fazit: Die im Haushaltsentwurf 2026/2027 vorgesehenen Maßnahmen können Armut in Mecklenburg-Vorpommern nur gering mildern, aber nicht strukturell verringern.

Durch die Sozialhilfe / Grundsicherung / Eingliederungshilfe (Kap. 1004) werden unmittelbare Notlagen abgedeckt, sie verhindern also die Verschärfung von Armut, aber erzeugen keine Armutsprävention. Dass gerade mehr Geld für die Kosten der Unterkunft eingeplant wird, erklärt nicht, ob dies nun an der Erhöhung der Mietkosten oder einer steigenden Zahl an EmpfängerInnen liegt (vgl. Seite 36 Titel 633.21). Prinzipiell kann eine Erhöhung dieser Position nicht positiv gewertet werden. Die Jugendhilfe, der Kinderschutz und Familienpolitik (Kap. 1019-1026) fördern Teilhabe, Bildungschancen und Betreuung; sie wirken mittel- bis langfristig armutspräventiv. Die Krankenhausfinanzierung und Pflege (Kap. 1014, 1005) - dienen der Daseinsvorsorge, nicht der Einkommenssicherung, aber sie sichern die Infrastruktur in strukturschwachen Regionen.

Der vorliegende Haushaltsentwurf zeigt in aller Deutlichkeit, dass sowohl die Personalausgaben als auch die Verwaltungsausgaben steigen (Seite 7, Kapitel 1019). Die Zunahme an Beamten- und Verwaltungsstellen ist in Zeiten, in denen Bürokratieabbau gefordert wird, nicht nachvollziehbar.

Zusammenfassung

Zusammenfassend stellt die LIGA MV fest, dass der vorliegende Entwurf zum Haushaltsgesetz im Einzelplan 10 einschließlich des Haushaltsbegleitgesetzes **die soziale Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern massiv gefährdet**.

Dabei wird insbesondere auf einen **weiteren Anstieg bürokratischer Strukturen** hingewiesen, die im Wesentlichen auch weitere Personalkosten im Verwaltungsbereich auf allen Ebenen erzeugen.

Die **nicht vorhandene Dynamisierung oder Kürzung** der überwiegenden HH - Titel im sozialen Bereich ist angesichts der sinkenden Einnahmen nachvollziehbar, aber es ist dringend zu hinterfragen, ob dies der richtige Weg der Landesregierung zum **Erhalt einer flächendeckenden sozialen Infrastruktur** im Land ist. ***M-V muss sozial bleiben!***

Sozialleistungen sind in erster Linie Leistungen an Menschen, die es sich nicht ausgesucht haben, darauf angewiesen zu sein und sich nicht mehr selbst helfen können. Wie Unterstützungssysteme eines Landes aufgebaut und finanziert sind, ist ein Beweis für den **politischen Willen** und die **Tragfähigkeit einer Gesellschaft**.

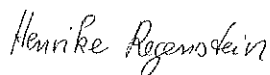
Das **Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027** muss in den **wesentlichen Teilen des Artikel 12 neugefasst und in den Artikeln 4 und 5 deutlich nachgebessert werden**. Dabei sind die Wirkungen des bestehenden **Landesrahmenvertrages** KiföG und der Verordnung zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vollständig zur Umsetzung zu bringen und in der Weiterentwicklung durch die Vertragspartner effizienter zu gestalten.

Ein offener, fairer, vertrauensvoller und partnerschaftlicher Prozess der Veränderungen muss geführt werden und diesen bieten wir deutlich in Richtung der Landesregierung wie auch der Landkreise und kreisfreien Städte an. Die in der Stellungnahme benannten **Herausforderungen** können nur **gemeinsam bewältigt** werden.

Es muss ein **tragfähiges langfristiges Ziel- und Planungskonzept auf der Grundlage valider Datenerhebungen** geben, wie die soziale Infrastruktur in Meklenburg-Vorpommern erhalten und ausgebaut werden kann, um zur Sicherung eines demokratischen und sozialen Friedens beizutragen.



Jan-Hendrik Hartlöhner
LIGA-Vorsitzender



Henrike Regenstein
Mitglied des Vorstandes der LIGA